

Gemeinde Möglingen

- Landkreis Ludwigsburg -

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Möglingen vom 24.11.2016

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Möglingen am 11.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Möglingen vom 24.11.2016 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 33 Abs. 1 der Friedhofssatzung (Gebührenverzeichnis) wird entsprechend der Anlage dieser Änderungssatzung neu gefasst.

§ 33 Abs. 3 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung: „Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Anlage zur 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Möglingen über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren zu § 33
(ab 01.01.2022)

I. Verwaltungsgebühren

1.	Die Gebühren betragen	
1.1	für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	26,00 €
1.2	für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern (Dauerzulassung)	79,00 €
1.3	für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege (Dauerzulassung)	79,00 €
1.4	für die Zulassung einer sonstigen gewerblichen Tätigkeit (Dauerzulassung)	79,00 €
1.5	für eine Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	58,00 €
1.6	für die Genehmigung zur Ausgrabung von Urnen	29,00 €
1.7	für die Genehmigung zur Bestattung auswärtiger Personen auf dem Friedhof in Möglingen	250,00 €

II. Benutzungsgebühren

1.1	Benutzung der Aussegnungshalle	416,00 €
1.2	Benutzung des Angehörigenraumes	83,00 €
1.3	Benutzung der Kühlzelle je angefangener Tag	49,00 €
1.4	Gestellung von Leichenträgern pro Träger	42,00 €
1.41	ein Zuschlag bei Bestattungen mit einer Dauer von über 2 Stunden	25 %
1.42	ein Zuschlag bei Bestattungen an Samstagen von	50 %
1.43	ein Zuschlag bei Bestattungen an Sonn- und Feiertagen von	100 %
2.	Bestattungen	
2.1	von Personen im Alter bis 10 Jahren	241,00 €
2.2	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	
2.21	einfachtief	784,00 €
2.22	doppeltief	915,00 €
2.3	ein Zuschlag zu Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.22 bei Bestattungen an Samstagen von	50 %
2.4	ein Zuschlag zu Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.22 bei Bestattungen an Sonntagen und Feiertagen von	100 %
3.	Beisetzung von Aschen	
3.1	in ein Urnengrab	362,00 €
3.2	in eine Urnennische	231,00 €
3.3	ein Zuschlag zu Ziffer 3.1 bis Ziffer 3.2 bei Beisetzungen an Samstagen von	50 %
3.4	ein Zuschlag zu Ziffer 3.1 bis Ziffer 3.2 bei Beisetzungen an Sonntagen und Feiertagen von	100 %
4.	Überlassung eines Reihengrabes	
4.1	für Personen bis 10 Jahren Nutzungsdauer 15 Jahre	788,00 €
4.2	für Personen über 10 Jahren Nutzungsrecht 25 Jahre	1.725,00 €

5.	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
5.1	Urnenreihengrab Nutzungsrecht 20 Jahre	1.037,00 €
5.2	anonymes Urnengrab Nutzungsrecht 20 Jahre	979,00 €
5.3	Urnennischenreihengrab Nutzungsrecht 20 Jahre	1.088,00 €
5.4	Urnenrasenreihengrab Stein liegend Nutzungsrecht 20 Jahre	1.510,00 €
5.5	Urnenrasenreihengrab Stele, Nutzungsrecht 20 Jahre	1.363,00 €
5.6	Urnenrasenreihengrab am Baum Nutzungsrecht 20 Jahre	1.510,00 €
6.	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
6.1	Wahlgrab doppeltief Nutzungsrecht 30 Jahre	2.748,00 €
	dto. bei Doppelbreite	3.891,00 €
6.2	Urnennischenwahlgrab Nutzungsrecht 20 Jahre	1.585,00 €
6.3	Urnenwahlgrab Nutzungsrecht 20 Jahre	1.567,00 €
6.4	Wahlgrab doppelbreit Nutzungsrecht 25 Jahre	2.855,00 €
6.5	Muslimisches Wahlgrab Nutzungsrecht 50 Jahre	6.238,00 €
6.6	Urnenrasenwahlgrab Stein liegend Nutzungsrecht 20 Jahre	1.736,00 €
6.7	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes	
6.71	Für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 6.1 bis 6.6	
6.72	Für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Es findet eine taggenaue Abrechnung statt.	

III. Sonstige Leistungen

1.	Für die Einebnung von Grabfeldern werden erhoben (Entfernung von Grabsteinen bzw. Einfassungen)	
1.1	einfachbreites Grab	242,00 €
1.2	doppelbreites Grab	369,00 €
1.3	Urnenerdgrab	192,00 €
1.4	Kindergrab	192,00 €
2.	Kostenersatz für Verschlussplatten bei Urnennischen	
2.1	Kostenersatz für Verschlussplatten bei Urnennischen, wenn diese keine Verwendung findet	75,00 €
3.	Sonstige vorstehend nicht genannte Leistungen	
3.1	Sonstige vorstehend nicht genannte Leistungen nach Aufwand zum Stundensatz von	57,00 € / Std.